№. 140. Görlitzer Nachrichten. 1856.

Erscheinen wöchentlich 3mal: Mittwoch, Freitag und Sonntag.

Insertions-Gebühren für den Raum einer Petitzeile 6 Pf.

Beilage zur Lausitzer Zeitung №. 140.

Mittwoch, den 26. November 1856.

Publikationsblatt.

[1493] **Bekanntmachung.**

Nachstehende Bestimmungen der Polizei-Verordnung vom 6. Mai 1852

1. Jeder Haus-Eigenthümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, bei eintretender Glätte auf dem Trottoir längs des Hauses Sand, Asche oder Sägespähne zu streuen, das im Straßengerinne entstandene Eis aufzuhacken und zu beseitigen, auch den frisch gefallenen Schnee von der Straße, so weit er dieselbe durch Kehren rein zu halten verbunden ist, wegzufahren. Säumige Hausbesitzer haben zu gewärtigen, daß dies von Polizeiwegen im Executionswege auf ihre Kosten bewirkt werden würde.

2. Mit Geldbuße von Zehn Silbergroschen bis zu Zwanzig Thalern und im Fall des Unvermögens mit verhältnißmäßigem Gefängniß wird nach § 344. des Strafgesetzbuches bestraft:

wer Schnee und Eis von den Dächern oder aus den Fenstern auf die Straße wirft,
wer Wasser oder andere Flüssigkeiten vor die Thür oder sonst auf das Pflaster ausgießt,
wer mit Schlitten ohne feste Deichsel oder ohne Geläute oder ohne Schelle fährt, oder
wer auf Straßen oder Plätzen übermäßig schnell fährt oder reitet.

3. Das Schleifefahren und das sogenannte Kascheln auf den zum Ab- und Zugang des Publikums bestimmten Straßen und Plätzen ist gänzlich verboten. Eltern, Lehrherren und Erzieher bleiben hierbei zur Beaufsichtigung ihrer Kinder, Lehrlinge und Pflegebefohlenen verpflichtet und sind bei 10 Sgr. bis 3 Thlr. Strafe dafür verantwortlich, daß diese nicht dem Verbote entgegen handeln.

4. Das Knallen auf den Straßen und Plätzen mit langen Schlittenpeitschen ist bei 1 bis 3 Thlr. Strafe untersagt.

werden hiermit zur Nachachtung in Erinnerung gebracht.

Görlitz, den 19. November 1856.

Die Polizei-Verwaltung.

[1419] **Bekanntmachung.**

Die in der Zeit vom 25. Mai 1855 bis 27. September 1855 in hiesiger Anstalt niedergelegten seit länger als 6 Monaten **verfallenen Pfänder**

No. 23000 bis **29000**

sollen nach § 19. des Reglements versteigert werden, was zur Nachachtung der Pfandschuldner hiermit bekannt gemacht wird.

Görlitz, den 31. October 1856.

Das städtische Pfandleihamt.

Nichtamtliche Bekanntmachungen.

Druck und Verlag von G. Heinze u. Comp. in Görlitz.